



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. August 2020

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen für nicht-ärztliche Heilberufe S. 401 – Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Ifd. Nr. ISA: G 0042/20) S. 401 – Bekanntmachung über das Inkrafttreten der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 404 – Antrag der Stadtwerke Brilon AöR, Keffelder Str. 27, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Neubau und Umbau der Kläranlage Brilon Messinghausen S. 405 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 19.08.2020 zum Antrag der Firma Kludi GmbH &

Co. KG, Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden, G 57/19 S. 407 – Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030 der RWE Power AG; Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren S. 408

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

108. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe (ZRL) S. 409 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 410 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 410 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 410 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 410 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 413 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 413 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 413

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

566. Staatliche Anerkennung von Schulen im Gesundheitswesen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 8. 2020
24.02.01-005

Der MTRA Schule am Klinikum Lüdenscheid, Paulmannshöher Str. 14, 58515 Lüdenscheid, wurde mit Bescheid vom 25.05.2020 die staatliche Anerkennung als Schule für Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassis-

tenten (MTRA) nach den Regelungen des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) in der zurzeit geltenden Fassung erteilt.

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 401

567. Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Ifd. Nr. ISA: G 0042/20)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29.08.2020
900-0014215-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma GWA – Gesellschaft für Werkstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstr. 138, Gemarkung Lippholthausen, Flur 3, Flurstück 166 / Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 311.

Die Anlage soll der Entsorgung kommunaler und gewerblicher Abfälle (Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle und produktionsspezifische Abfälle) dienen. Aus den Abfällen sollen gütegesicherte Ersatzbrennstoffe (EBS) und Fraktionen zur stofflichen Verwertung hergestellt werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Eingangsbereich mit Fahrzeugwaage (Ein- und Ausgangswaage), Eingangskontrolle, Belegwesen und Dokumentation
- Inputlagerhalle für die Anlieferung, den Abtransport, die Lagerung und Vorbehandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus:
 - Lagerhalle (Stahlkonstruktion) mit Schüttboxen und Anschüttwänden in Fertigteil-Bauweise aus System-Stellwänden
 - Branderkennung, -meldung und -löscheinrichtungen
 - Baggervorsortierung
 - Vorzerkleinerer mit Hydraulikanlage
 - Fahrzeuge (wie Bagger, Radlader)
 - Löschwasserrückhaltung
- Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, bestehend aus:
 - Maschinenhalle (Stahlkonstruktion)
 - Siebung
 - Schwerteiltrenner
 - NIR-Trenner
 - Nachzerkleinerung der aufbereiteten Abfälle mit Hydraulikanlagen
 - Abscheidung von Fe- und NE-Metallen
 - Manuelle Nachsortierung in einer Sortierkabine
 - Förderbändern
- Outputlagerhalle für die Abholung der produzierten Brenn- und Wertstoffe sowie anfallenden Abfälle und Sortierreste, bestehend aus:
 - Lagerhalle (Stahlkonstruktion) mit Schüttboxen und Anschüttwänden in Fertigteil-Bauweise aus System-Stellwänden
 - Branderkennung, -meldung und -löscheinrichtungen
 - Fahrzeuge (Radlader)
 - Löschwasserrückhaltung
- Ablufttechnik für die Absaugung von geruchs- und staubbelasteter Luft aus den Hallen und Aggregaten der Aufbereitung, bestehend aus:
 - Absaugstellen
 - Abluftleitungen
 - Abluftventilatoren

- Gewebefilter
- Technikzentrale mit Luftbefeuchtern, Abluftventilatoren und Steuerung
- Biofilter
- Sozialgebäude, EMSR-Gebäude mit Leitstand und Traforaum, Werkstatt, Lager
- Löschzentrale in Container-Bauweise mit Diesel-Löschpumpe und Löschwasservorrat
- Containerstellplätze
- Asphaltierte Fahr- und Rangierflächen
- Entwässerungssystem mit Regenrückhaltebehältern und Abwasserbehandlungsanlagen (Schlammfänge, Koaleszenzabscheider und Regenklärbecken)

Die Wertstoffaufbereitungsanlage wird von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr betrieben. Der Ab- und Anlieferverkehr erfolgt nur werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Betriebsinterner Verkehr im Außenbereich durch Gabelstapler oder Radlader erfolgt tagsüber in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eingeschränkt auf maximal 20 min/h für den Gabelstapler und maximal 5 min/h für den Radlader.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die Behandlungskapazität der Anlage beträgt insgesamt max. 180.000 t/a und max. 1.000 t/d, davon max. 300 t/d gefährliche Abfälle.

Die Lagerkapazität für Abfälle beträgt insgesamt max. 7.340 t, davon max. 700 t gefährliche Abfälle.

Die Anlage ist insgesamt folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

- Hauptanlage – Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als Vorbehandlung für die Verbrennung 8.11.2.3 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage – Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle 8.11.2.1 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage – Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle 8.11.2.4 - Verfahrensart (V)
- Nebenanlage – Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle 8.12.1.1 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage – Abfallzwischenlager für nicht gefährliche Abfälle 8.12.2 - Verfahrensart (V)
- Nebenanlage – Anlage zur Sortierung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen 8.4 - Verfahrensart (V)

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und

dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017 zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 07.09.2020 bis einschließlich 06.10.2020

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, Raum 219,
montags bis
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen,
montags bis
donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. bei der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus - Erdgeschoss,
montags bis
mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags und
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bedingt durch die CORONA-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich, zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache begrenzt möglich. Terminabsprachen können unter nachfolgend genannten Kontaktdaten erfolgen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2612 oder 02931/82-2604 (Büroleitung)
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1270
3. bei der Stadt Waltrop unter der Telefon-Nr. 02309/930-384 oder 02309/930-0

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils gültigen Hygienevorschriften einzuhalten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 07.09.2020 bis einschließlich 06.11.2020** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 14.12.2020 um 10:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen,
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen**

statt und kann falls erforderlich an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Greiß

(1.098)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 401

**568. Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der lokalen
Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund
zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011
Teilplan Ost gemäß § 47 Abs. 5, 5a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg 29. August 2020
Dezernat 53
53.40.02-013/2018-003

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) und anderer Emissionen u. a. für das Gebiet der Stadt Dortmund den Luftreinhalteplan (LRP) Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Ursächlich für die Aufstellung der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost waren die mittels Messstationen bzw. Passivsammler des Landes NRW am Rheinlanddamm, am Westfalendamm und in der Brackeler Straße festgestellten Überschreitungen im Jahr 2017. Der NO₂-Jahresmittelgrenzwert wurde in der Brackeler Straße mit 50 µg/m³, am Rheinlanddamm mit 47 µg/m³ und am Westfalendamm mit 43 µg/m³ im Jahr 2017 überschritten.

Die Maßnahmen der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der o. g. Belastungsschwerpunkte wurde der Straßenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Die im Luftreinhalteplan und der lokalen Ergänzung festgelegten Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Maßnahmenkatalog der Stufe 1 der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

M-DO.1	Ausdehnung des nächtlichen LKW-Durchfahrverbots für Lkw > 7,5 t auf der B1 auf ganztags
M-DO.2	Reduzierung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit für die Auffahrtsrampe von der Märkischen Straße zum Rheinlanddamm in Fahrtrichtung Westen von 50 km/h auf 40 km/h
M-DO.3	Installation einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage für den Rheinlanddamm auf Höhe der Westfalenhallen in Fahrtrichtung Ost
M-DO.4	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der Brackeler Straße zwischen „Borsigplatz“ und „Im Spähenfelde“
M-DO.5	Einrichtung einer Umweltpur in der Brackeler Straße
M-DO.6	Tempo 30 in der Ruhrallee zwischen Wall und B1- Rheinlanddamm und Pfortnern durch Fußgänger-LSA mittels Veränderung der Signalisierung nördlich der B1 in Fahrtrichtung Innenstadt
M-DO.7	Marketingkonzept für die städtischen P+R Anlagen
M-DO.8	Einbeziehung des P+R Parkplatzes an der Ruhrallee in das Parkleitsystem Innenstadt
M-DO.9	Modernisierung des städtischen Fuhrparks
M-DO.10	Förderung von E-Taxen und Umstellung der Taxen und der KEP-Dienste auf E-Mobilität
M-DO.11	Errichtung bzw. Ausbau von Ladeinfrastruktur
M-DO.12	Beratung zur Elektromobilität
M-DO.13	Neubeschaffung und Hardware-Nachrüstung bei Dieselnissen
M-DO.14	Umbau der Stadtbahn Haltestelle Hauptbahnhof Dortmund
M-DO.15	Ticketvergünstigungen
M-DO.16	Beschäftigtenticket Stadt Dortmund
M-DO.17	Fahrradstadt Dortmund
M-DO.18	Radschnellweg Ruhr (RS 1)
M-DO.19	Radwall
M-DO.20	Fahrradachsen
M-DO.21	Fahrradparken
M-DO.22	Mobilitätsmanagement für Unternehmen
M-DO.23	Fortführung des Projekts „So läuft das“
M-DO.24	Mobilitätsmanagement für Schulen und KiTas
M-DO.25	Einrichtung von weiteren Bewohnerparkzonen
M-DO.26	Verringerung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum

M-DO.27	Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme
M-DO.28	Ausbau P+R-Anlage Kley
M-DO.29	Marketingkampagne
M-DO.30	Masterplan Mobilität 2030 seit 2018: Zielkonzept
M-DO.30.1	Masterplan Mobilität Teilkonzepte „Elektromobilität für Dortmund EMoDo³“ und „Mobilitätsmaßnahmen zur Luftreinhaltung“
M-DO.30.2	Masterplan Mobilität Teilkonzepte „Fußverkehr & Barrierefreiheit“, „Radverkehr & Verkehrssicherheit“ und „Ruhender Verkehr & Öffentlicher Raum“
M-DO.31	Masterplan Nachhaltige Mobilität für die Stadt
M-DO.31.1	Emissionsfreie Innenstadt
M-DO.32	„Nordspange“ - Straßenbaumaßnahme zur Entlastung der Brackeler Straße
M-DO.33	Erweiterung Stadtbahnnetz Westfalenhütte
M-DO.34	Barrierefreier Umbau der Haltestellen B1
M-DO.35	Umbau Hellweg Ost-West-Strecke

Wird nach Feststellung des Jahresmittelwertes 2020 der Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen überschritten, treten für diese Bereiche die in der Maßnahmenstufe 2 aufgeführten Maßnahmen unverzüglich in Kraft.

Maßnahmenkatalog der Stufe 2 der lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

M-DO.36	Absenkung des LKW-Fahrverbotes auf der B1 auf > 3,5 t
M-DO.37	Optimierte Ampelsteuerung an der Kreuzung „Brackeler Straße/Im Spähenfelde“ im Sinne einer Pfortnerung
M-DO.38	Weitere Pfortnerung an der LSA nördlich B1

Nach Aufstellung ist die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost verbindlich und tritt nunmehr am **31.08.2020** in Kraft.

Die gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse sowie im Internet.

Die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost – Entwurfsfassung - hat in der Zeit vom 29.06.2020 bis 28.07.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Dortmund zur Einsichtnahme ausgelegt. Anmerkungen und Anregungen zur lokalen Ergänzung konnten bis zum 11.08.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Dortmund vorgebracht werden. Es sind keine Anmerkungen und Anregungen zur lokalen Ergänzung vorgetragen worden.

Vom **31.08.2020 – 14.09.2020** liegt die mit dieser Bekanntmachung aufgestellte lokale Ergänzung 2020 für

die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 7 der lokalen Ergänzung dargestellt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Dienstgebäude Hansastrasse 19
Raum 237 (2. OG)
59821 Arnsberg
02931/82-2174

und bei der

Stadt Dortmund

Umweltamt
Brückstraße 45
Raum 324 (3. OG)
44135 Dortmund
0231/5025704

Angesichts der durch die aktuelle Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen wird darauf hingewiesen, dass die vollständige lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost bei den v. g. Stellen während der Auslegungsfrist nur nach telefonischer Absprache eingesehen werden kann.

Die Bekanntmachung und die lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum LRP Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stüttgen

(881)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 404

569.

Antrag der

Stadtwerke Brilon AöR, Keffelder Str.27, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Neubau und Umbau der Kläranlage Brilon Messinghausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.08.2020
Dezernat 54
54.20.40-022/2019-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019

Die Stadt Brilon betreibt seit 1975 in Brilon-Messinghausen die Kläranlage Messinghausen. Die Kläranlage wurde seitdem mehrfach an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung angepasst. Nun hat sich der Betreiber für einen Neu- und Umbau der Kläranlage auf dem bestehenden Betriebsgelände entschieden. Im Zuge der damit verbundenen verfahrenstechnischen Umstellung sind daneben bauliche und betriebliche Änderungen an anderen Anlagenteilen erforderlich.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.3 - organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 7 Abs.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben: 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder 2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung haben die Stadtwerke Brilon als Vorhabenträger geeignete Angaben nach der Anlage 3 übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG.

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Geplant sind der Neubau / Umbau und Betrieb einer Anlage mit erhöhter Reinigungsleistung zur Nährstoffelimination auf dem Gelände der KA Messinghausen.

Mit dem beantragten Vorhaben sind die folgenden wesentlichen Maßnahmen verbunden:

- Erneuerung des Zulaufpumpwerkes
- Rechen- und Sandfangerneuerung, ebenfalls in weitgehend oberirdischer Behälterausführung
- Neubau eines kombinierten Belebungs- und Nachklärbeckens
- Neubau Betriebsgebäude, in dem neben den Anlagen für Rechen und Sandbehandlung auch Maschinen- und Pumpenraum, Schaltwarte, E-Technikraum, Werkstatt und Nebenräume
- Neuer MID-Messschacht (Kläranlagenablauf)
- Weitgehende Demontage- und Abbrucharbeiten bestehender Anlagenteile, Erd-, Rohrleitungs- und Straßenbauarbeiten

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Vorkommen: Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht wesentlich gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb. Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich, wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm an.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf, diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Im Vergleich zum derzeitigen Betrieb werden sich die Lärmemissionen verringern. Die mechanische Vorreinigung sowie sämtliche Gebläsestationen befinden sich innerhalb des neuen Betriebsgebäudes und sind teilweise noch einmal gekapselt.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden weitestgehend minimiert durch entsprechende Vorkehrungen.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Kläranlagengelände liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Bei Anlagen der Abwasserwirtschaft handelt es sich um Vorhaben, welche gemäß § 35 Abs. 1 Nr.3 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Im Umkreis des Kläranlagengeländes liegen mit einem Abstand von ca. 50 m drei Wohnhäuser. Nördlich des Geländes ist der Gewässerlauf der Hoppecke und die Landesstraße L870.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv genutzte Grünflächen.

Schutzkriterien: Da sich der Neubau der Kläranlage und dessen Betrieb auf das bestehende Anlagengelände beschränken, wird der Bereich des Natura 2000-Gebietes (FFH Gebiet „Diemel und Hoppecke“, Kennung DE-4617-302) von den Neubaumaßnahmen nicht betroffen sein.

Nationalparke, Naturmonumente und Biosphärenreservate sowie Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Ein bestehender Hochwasserschutzdamm schützt das Kläranlagengelände bis zu einem hundertjährigen Hochwasser. Die übrigen Schutzkriterien (s.o.) sind nicht relevant.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geografische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränken sich auf Lärm- und Geruchsemissionen, den

Baustellenverkehr während der Bauzeit sowie die Einleitung von behandeltem Abwasser in die Hoppecke. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass von der Änderung und teilweisen Erneuerung keine nennenswerten Belästigungen ausgehen.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Widerek

(705)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 405

570. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 19.08.2020 zum Antrag der Firma Kludi GmbH & Co. KG, Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden, G 57/19

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.08.2020
900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Kludi GmbH & Co. KG, Am Vogelsang 31 - 33, 58706 Menden wurde auf ihren Antrag vom 05.08.2019 mit Datum vom 19.08.2020 - Az.: 900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Nichteisenmetallschmelze) am Standort in 58706 Menden, Am Vogelsang 31 - 33, Gemarkung Menden, Flur 18, Flurstücke 743, 745, 747, 749, 750 und 753, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb von drei Rinneninduktionsöfen mit je zwei Schwer-kraftgießmaschinen, einen Rinneninduktionsöfen mit einer Niederdruckanlage, drei Kernschießmaschinen und einer Muldenstrahlanlage
2. Die mit Punkt 1 einhergehenden Erhöhungen der Gießleistung auf 16,4 t/d und der Schmelzleistung auf 41,6 t/d
3. Veränderung des Aufstellungsortes für das bereits vorhandene Sandsilo
4. Errichtung einer weiteren baugleichen Muldenstrahlanlage und Einhausung beider Anlagen mit Sandwichplatten

Der Betrieb der Gieß- und Schmelzanlage soll -wie bisher- dreischichtig von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr erfolgen.

Durch die Erhöhung der Schmelzkapazität überschreitet die bisher baurechtlich genehmigte Schmelze erstmalig den Schwellenwert von 20 t/d, so dass die Schmelzanlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig wird.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

31.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020

bei der Bezirksregierung Arnsberg,
Standort Dortmund, Ruhrallee 1 - 3,
44139 Dortmund, Zimmer 622

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Neuen Rathaus der Stadt Menden,
Abteilung Planung und Bauordnung,
Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG,
Flurzone C, Zimmer 335 / 338 / 339

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82 5285
2. bei der Stadt Menden unter der Telefon-Nrn. 02373 903 1623 oder 02373 903 1605

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.08.2020, Az. 900-9075126-0002/IBG-0001-G57/19-Heid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, ein-

zureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(545)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 407

571. Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030 der RWE Power AG

Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.8.2020
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.h2-7-2015-1

Bekanntmachung

1. Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 15.5.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) eine ersatzweise Online-Konsultation durch. Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.5.2020, in Kraft getreten am 29.5.2020 (PlanSiG).

Die **Online-Konsultation** findet vom

Montag, den 31.8.2020

bis zum

Sonntag, den 27.9.2020

im Internet-Portal unter der Adresse

www.online-konsultation-br-arnsberg.de

statt.

Dazu ist eine **Anmeldung** auf dem Internet-Portal in der Zeit von

Montag, den 24.8.2020

bis

Freitag, den 11.9.2020

erforderlich.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2, 4 und 5 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über das vorstehend genannte Internet-Portal zugänglich gemacht.

Die Beteiligten der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der **Außerungsfrist, Sonntag, den 27.9.2020 23:59 Uhr**, elektronisch über das Portal der Online-Konsultation, oder

schriftlich an die Adresse:

Bezirksregierung Arnsberg,

Bergbehörde,

Josef-Schregel-Straße 21,

52349 Düren

dazu äußern.

2. In der Konsultation werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert.
3. Die **Online Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
4. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
5. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung** im Internet Portal der Online-Konsultation. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Identitätsprüfung beigelegt werden. Dies ist vom 24.8.2020 bis zum 11.9.2020 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht Beteiligung an der Online-Konsultation eines Beteiligten

oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Frist zur Äußerung beendet ist.

7. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt.
8. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter:

www.online-konsultation-br-arnsberg.de/index.php?id=datenschutz

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

Im Auftrag:
gez. Küster

(522) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 408

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

572. 108. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe (ZRL)

Zweckverband Unna, 24. 8. 2020
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Satzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe zu der 108. Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Sitzung findet

**am Montag, dem 24.08.2020, 14.00 Uhr
in der Aula des Berufskolleg Meschede,
Dünnefeldweg 5, Meschede**

statt. Die Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Aufwandsentschädigungsformblatt sowie Anfahrtsskizze entnehmen Sie bitte den Anlagen (s. auf Seite 411 und 412).

Die in der Verbandsversammlung vertretenden Fraktionen haben die Möglichkeit sich ab 13:00 Uhr zu bera-

ten. **Die jeweiligen (Klassen-)Räume werden vor Ort per Aushang zugewiesen.**

Sollten Sie an der 108. Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir Sie, dies rechtzeitig der Geschäftsstelle des ZRL und ihrem/ihrer Vertreter/in in der Verbandsversammlung mitzuteilen.

Tagesordnung

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung
am 24.08.2020, um 14:00 Uhr in Meschede

Öffentliche Sitzung:

- | | | |
|----------|--|-------------------|
| TOP 1. | Genehmigung der Niederschrift der 107. Verbandsversammlung am 03.06.2020 – öffentlicher Teil | |
| TOP 2. | Jahresabschluss 2019 | (Vorlage 19/2020) |
| TOP 3. | Neufassung der ZRL Satzung – Änderungssatzung für die neue Rolle des ZRL | (Vorlage 20/2020) |
| TOP 4. | Vereinbarung zwischen NWL und ZRL zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Bürogemeinschaft | (Vorlage 21/2020) |
| TOP 5. | Außenauftritt des ZRL – Neukonzeption Corporate Design | (Vorlage 22/2020) |
| TOP 6. | Umsetzung Schnellbusförderung NWL in Ruhr-Lippe | (Vorlage 23/2020) |
| TOP 7. | Richtlinie zur ergänzenden ZRL Angebotsförderung | (Vorlage 24/2020) |
| TOP 8. | Förderung von Mobilstationen in Ruhr-Lippe | (Vorlage 25/2020) |
| TOP 9. | Etablierung einer allgemeinen Richtlinie zur Projektförderung Förderung zur Beschaffung von Automatischen Zählsystemen (AFZS) im ÖSPV Förderung zur Fahrzeugbeschaffung Förderung zur Errichtung von Mobilitätsstationen | (Vorlage 26/2020) |
| TOP 10. | Informationen zu den Themen des NWL | (Vorlage 27/2020) |
| TOP 10.1 | Jahresabschluss NWL 2019 und Beauftragung der Rechnungsprüfung | |
| TOP 10.2 | Jahresabschluss EBINFA 2019 und Beauftragung der Rechnungsprüfung | |
| TOP 10.3 | Vereinbarung zwischen ZRL und NWL zur kommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Bürogemeinschaft | |
| TOP 10.4 | Weiteres Vorgehen Mobilstationen im NWL | |
| TOP 10.5 | Fahrgastinformationen an Verkehrsstationen | |
| TOP 10.6 | Vereinbarung zur Mobilitätsservicezentrale | |
| TOP 10.7 | Der Masterplan Schienenverkehr des Zukunftsbündnis Schiene – Auswirkungen für Westfalen | |
| TOP 10.8 | Sachstand zum Robusten Netz NRW | |
| TOP 10.9 | Trassenkonflikte Jahresfahrplan 2020/2021 | |

- TOP 10.10 Umsetzung Schnellbusförderung im NWL
- TOP 10.11 Weitere Entwicklung von Verkehrsstationen im NWL
- TOP 10.12 Rahmenbedingungen zur Pönalisierung von Nicht- und Schlechtleistungen aufgrund der Nutzungsbestimmungen für Verkehrsstationen
- TOP 10.13 Wirtschaftsplan WestfalenTarif GmbH 2021
- TOP 10.14 Anfragen/Mitteilungen
- TOP 10.14.1 Weiteres Vorgehen
Beauftragung Machbarkeitsstudien für Reaktivierungen
- TOP 10.14.2 Sachstand Umsetzung
Qualitätsinitiative Stationen (u.a. Erfahrungen Reinigungs-App)
- TOP 11. Anfragen/ Mitteilungen
- TOP 11.1 Vertragssituation sowie Recht und Pflichten zur Reinigung von SPNV Haltepunkten – Bf. Meschede
- Nichtöffentliche Sitzung:**
- TOP 12. Genehmigung der Niederschrift der 107. Verbandsversammlung am 03.06.2019 – nichtöffentlicher Teil
- TOP 13. Eckpunkte der Finanzierung im Haushaltsjahr 2020 ff. (Vorlage 29/2020)
- TOP 14. Corona-Rettungsschirm – Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19 (Vorlage 30/2020)
- TOP 15. Informationen zu den Themen des NWL (Vorlage 31/2020)
- TOP 15.1 Weiteres Vorgehen bei der Vergabe „alternative Antriebe“ im OWL-Dieselnetz und Netz westliches Münsterland
- TOP 15.2 Sauerland-Netz
- TOP 15.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen Verkehrsverträge EVU
- TOP 15.4 Umsetzung der Corona Liquiditätshilfen im Rahmen der „Musterrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich coronabedingter Schäden im ÖPNV“
- TOP 15.5 Anschubfinanzierung für Verkehrsverträge und anteilige RRX Fahrzeuge Finanzierung aus Eigenmitteln
- TOP 15.6 Anfragen/ Mitteilungen
- TOP 15.6.1 Sachstand Radschließsystem
- TOP 15.6.2 Sachstand Verfahren Nahverkehrstarifanerkennung auf der Ruhr-Sieg-Strecke
- TOP 16. Anfragen/ Mitteilung

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der ZRL-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des ZRL unter www.zrl.de eingesehen werden.

Dr. Jürgen Wutschka
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(1.592) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 409

573. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 466 550 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 19. 8. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 410

574. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 34 043 554 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 11. 11. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11. 8. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 410

575. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 317 780, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 8. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 410

576. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 762 750 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18. 8. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 410

Antrag auf Aufwandsentschädigung

A. Persönliche Angaben (vollständig bitte nur ausfüllen, sofern Sie erstmalig Aufwandsentschädigung beim ZRL beantragen)	
Name, Vorname	
Wohnort, Straße	
IBAN (K-Nr.):	
BIC (BLZ):	

B. Sitzungspauschale Ich beantrage die Sitzungspauschale für folgende Veranstaltung(en):	
<input type="checkbox"/>	Fraktionssitzung zur 108. Verbandsversammlung am 24.08.2020 in Meschede
<input type="checkbox"/>	108. Verbandsversammlung am 24.08.2020 in Meschede

C. Fahrtkosten (ggf. Parkgebühren)			
Anlass	Fraktionssitzung am 24.08.2020 in Meschede	Verbandsversammlung am 24.08.2020 in Meschede	Summe
Öffentliche Verkehrsmittel (bitte Belege beifügen und/oder Fahrpreis eintragen)			Euro
Privates Kfz (gefahrte Kilometer x 0,30 Euro)			Km
Parkgebühren (bitte Belege beifügen und /oder Parkgebühren eintragen)			Euro
Namen der mitgereisten Personen (nur bei Benutzung privater Kfz)			

Ort/Datum

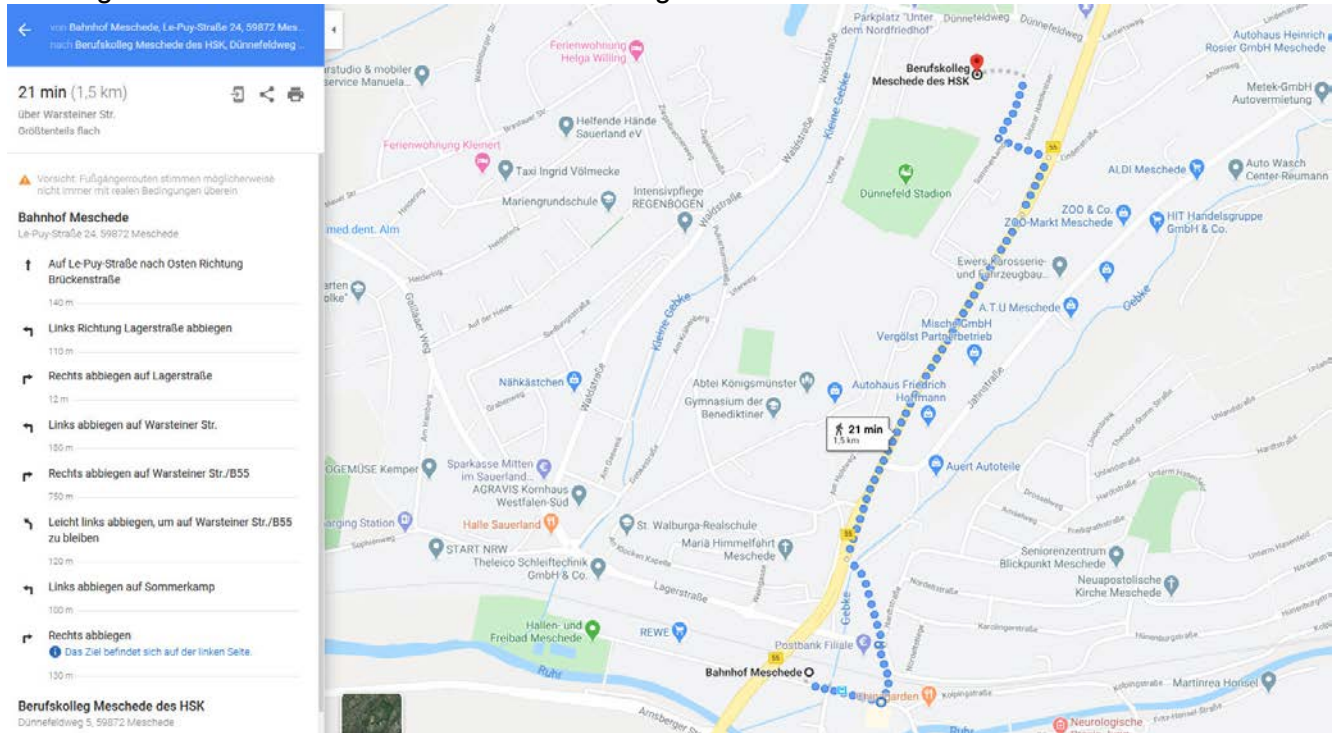
Unterschrift

D. Berechnung (wird von der GS ausgefüllt)		Summe
	Gesamtsumme:	

Anlage 2
zur Veröffentlichung der 108. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe (ZRL) auf Seite 409

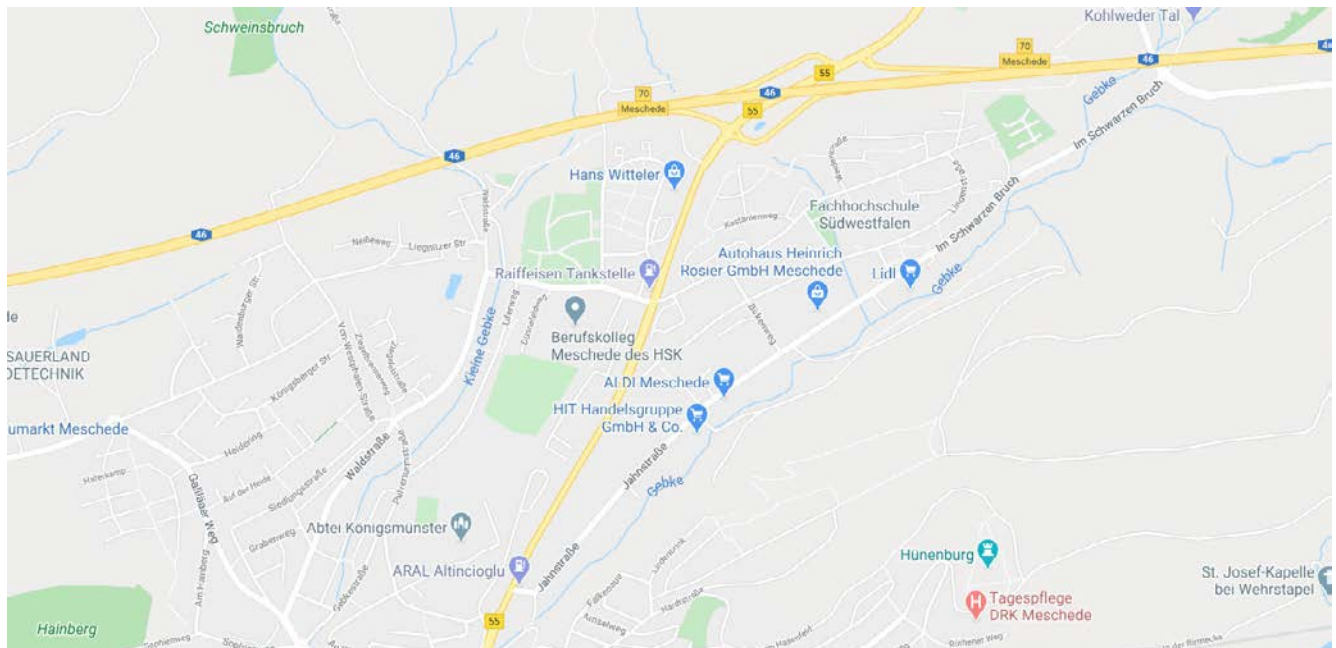
Anfahrtsskizze 108. Verbandsversammlung des ZRL am 24.08.2020 in Meschede

Fußweg vom Bahnhof Meschede zum Berufskolleg:



Anfahrt per Pkw:

Über die A46 – Ausfahrt 70 Meschede in Richtung Warsteiner Str. anschließend rechts auf den Dünnefeldweg abbiegen. Der Parkplatz des Berufskollegs ist ausgeschildert.



577. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 996 343 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 8. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 413

**578. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 708 002 039 ist am 19. 5. 2020 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 8. 2020

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 413

**579. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 404 810 186 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 8. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 413

580. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 400 240 123 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 14. 11. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 14. 8. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 413



Foto: Christoph Pilschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING